



Satzung

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 18. März 2024

§ 1 Name, Sitz:

- I. Der Verein hat den Namen "Freiburg Knights". Er hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name "Freiburg Knights e. V."
- II. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Baden-Württemberg an, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzung und Ordnung an.
- III. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgabe und Grundsätze:

- I. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Er wird insbesondere verwirklicht durch Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen.
- II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- III. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- IV. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- V. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.
- VI. Der Verein steht für Toleranz und ein positives Miteinander. Er verurteilt jegliche Form von Diskriminierung und tritt verfassungs- und fremdenfeindlichen, rassistischen und sexistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Es soll deshalb für jedes Mitglied die Möglichkeit bestehen, sich bei Fällen von Diskriminierung an den Vorstand oder eine durch den Vorstand benannte Person zu wenden, um eine gemeinsame Lösung zu finden. Der Verein vertritt und fördert die Idee, dass Sport als verbindende Kraft zwischen Menschen wirkt.

§ 3 Gliederung:

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbstständige Abteilung gegründet werden.



§ 4 Mitgliedschaft:

Der Verein besteht aus den

- a. ordentlichen Mitgliedern
- b. passiven Mitgliedern
- c. Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft:

- I. Ordentliches Mitglied darf jede natürliche Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter*innen, da er sonst nach den §§ 107, 108 I BGB schwebend unwirksam ist. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann die antragstellende Person die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- II. Passives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme und den Aufnahmeantrag Minderjähriger gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- III. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft:

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- II. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich oder per E-Mail zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Monatsfrist zu jedem Monatsende möglich.
- III. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen der Vereins, oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich oder per E-Mail und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- IV. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mindestens einem Halbjahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, ein Monat vergangen ist.
- V. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen zwei Monaten nach Erlöschung der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und begründet werden.



§ 7 Rechte und Pflichten:

- I. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- II. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksicht und sportlichem Verhalten verpflichtet.
- III. Die Mitglieder sind zur Leistung von Beiträgen verpflichtet. Diese bestehen aus Geldzahlungen und Leistung von Diensten („Arbeitsstunden“). Höhe, Fälligkeit und Umfang der Beiträge sowie der Ersatzzahlungen in Geld für nicht erbrachte Dienste werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- IV. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine Lastschrift-Einzugsermächtigung zu erteilen. Kann ein Lastschrifteinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, ist das Mitglied zum Ersatz der hieraus resultierenden Kosten verpflichtet.
- V. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine aktuelle, gültige E-Mail-Adresse mitzuteilen.

§ 8 Organe:

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand:

- I. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben gleichberechtigten Personen. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei jeder Wahl des Vorstands. Die Aufgaben werden durch die Vorstandsmitglieder verteilt. Der Vorstand wählt ein Vorstandsmitglied zum*zur Vorstandssprecher*in.
- II. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandssprechers/der Vorstandssprecherin.
- III. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Die Sitzungen des Vorstands können in Präsenz, als Telefonkonferenz, in virtueller Form, etwa per Videokonferenz, oder in hybrider Form stattfinden. Diese Sitzungen sollen im Abstand von etwa vier Wochen stattfinden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Es müssen jedoch mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sein, um die Beschlussfähigkeit zu gewährleisten.
- IV. Beschlüsse des Vorstands können auch außerhalb einer Sitzung gefasst werden, etwa im Umlaufverfahren oder auf elektronischem Weg. Sie erfordern die einfache Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.
- V. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- VI. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der genannten



Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Wenn möglich sollte eine*r der Vertreter*innen der*die Vorstandssprecher*in sein.

VII. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes geschäftsführend im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

VIII. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein anderes Vereinsmitglied ~~zum~~ Nachfolger*in für die noch verbleibende Amtszeit bestimmen, sofern mindestens die Hälfte der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder im Amt verbleiben. Die Entscheidung muss einstimmig erfolgen.

§ 10 Mitgliederversammlung:

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
- II. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- III. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- IV. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, in virtueller Form, etwa per Videokonferenz, oder in hybrider Form stattfinden. Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung der Mitgliederversammlung.

§ 11 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung:

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer*innen
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer*innen
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit, Erlass einer Beitragsordnung
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Satzungsänderungen
- Entscheidung von Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung für die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins.

§ 12 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen:

- I. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den*die Leiter*in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der*die Versammlungsleiter*in ernennt ein anwesendes Mitglied als Protokollführer*in.
- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden



Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dies eines der anwesenden Mitglieder verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer qualifizierten Mehrheit (2/3 der anwesenden Mitglieder) beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine qualifizierte Mehrheit der Mitglieder des Vereins erforderlich.

- III. Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.
- IV. Sonstige Anträge sollen eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand eingehen. Sie müssen den Mitgliedern nicht vorab mitgeteilt werden.

§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit:

- I. Stimmrecht besitzen alle Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Personen, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Über den Ausschluss von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- II. Für Minderjährige kann das Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter*innen ausgeübt werden. Die gesetzlichen Vertreter*innen haben ein Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung.
- III. Gewählt werden ordentliche oder passive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 14 Ernennung von Ehrenmitgliedern:

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Lebenszeit. Sie bedarf einer qualifizierten Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 15 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- I. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- II. An Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Tätigkeitsvergütung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gezahlt werden.
- III. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- IV. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- V. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- VI. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz durch Vereinsmitglieder kann nur quartalsweise (bis spätestens 14 Tage nach Quartalsende) geltend gemacht werden. Erstattungen



werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

VII. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

VIII. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 16 Kassenprüfer:

- I. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer*innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
- II. Die Kassenprüfer*innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer*innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen die Entlastung des mit der Kassenführung beauftragten Vorstandsmitglieds und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 17 Ordnungen:

Zur Durchführung der Satzung soll der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung über die Benutzung der Sportstätten erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 18 Protokollieren von Beschlüssen:

- I. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem*der bzw. Versammlungsleiter*in und dem*der von dem*der Versammlungsleiter*in zu benennenden Protokollführer*in zu unterzeichnen.
- II. Die Beschlüsse des Vorstandes sind auf geeignete Weise zu protokollieren; dies kann auch elektronisch geschehen.

§ 19 Auflösung des Vereins:

- I. Bei Auflösung des Vereins erfolgt eine Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- II. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Baden-Württemberg e.V., der es ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten:

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 18. März 2024 beschlossen worden.